ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1982

zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Butter und Butterfett für die 12. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81

(82/117/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett, die zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln bestimmt sind (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 48/82 (3), führen die Interventionsstellen eine Dauerausschreibung für Butter und Butterfett durch.

Nach Artikel 7 dieser Verordnung ist für Butter und Butterfett ein Beihilfehöchstbetrag festzusetzen, der je nach vorgesehener Bestimmung und Fettgehalt der Butter differenziert wird, oder es kann beschlossen werden, die Ausschreibung aufzuheben. Bei Butterfett muß die Höhe der Verarbeitungskaution unter Berücksichtigung des Beihilfehöchstbetrags festgesetzt werden.

In Anbetracht der zu der 12. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Höchstbeihilfen auf der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskaution für Butterfett zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 12. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81, deren Frist für die Vorlage der Angebote am 26. Januar 1982 abgelaufen ist, werden folgende Höchstbeihilfen und Verarbeitungskautionen festgesetzt:

a) *für Butter:*

(ECU/100 kg Butter)

Verwendungszweck der Butter (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Fettgehalt der Butter	Beihilfehöchstbetrag
Formel A	82 Gewichtshundertteile oder mehr	160,—
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	156,10
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	105,—
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	102,40

b) *für Butterfett:*

(ECU/100 kg Butterreinfett)

Verwendungszweck des Butterfetts (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Beihilfehöchstbetrag	Verarbeitungskaution
Formel A und / oder C	212,—	233,—
Formel B	145,—	160,—

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 7 vom 12. 1. 1982, S. 5.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Februar 1982

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission